

Für das Nachschlagewerk ! Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: § 18 Abs 1 UmstG; § 2 Ziff 6a d. 40. DVO z. UmstG.

Rechtssatz:

Fremdgrundschulden, die nicht zu Sicherungszwecken bestellt sind, können auch dann auf einem Rechtsverhältnis der in § 18 Abs 1 UmstG bezeichneten Art beruhen, wenn sie nicht im Hinblick auf ein solches Rechtsverhältnis für einen Beteiligten bestellt, sondern an ihn abgetreten worden sind. Es ist darauf abzustellen, welcher Rechtszweck mit der Grundschuld gerade am Währungsstichtag von dem Eigentümer und dem Berechtigten verfolgt wurde.

Abtzenzeichen: IV ZB 45 / 51

Beschl. vom 21. September 1951 IG. Landshut.

B e s c h l u s s

in der Umstellungssache

1. des Betriebsprüfers Hermann S [REDACTED] in S [REDACTED],
K [REDACTED] str. [REDACTED],
 2. des Bundesbahninspektors Kurt S [REDACTED] in F [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED],
 3. der Büroangestellten Eleonore S [REDACTED] in
L [REDACTED], K [REDACTED] strasse [REDACTED],
- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -
- grundschuldverwaltendes Institut: P [REDACTED] H [REDACTED]
[REDACTED], Filiale M [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf den Vorlagebeschluss des 2. Zivilsenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 29. Juni 1951 in der Sitzung vom 21. September 1951 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Dr. Hartz, Johannsen und Dr. Kregel

beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss der I. Zivilkammer des Landgerichts in Landshut vom 20. Januar 1951 wird insoweit zurückgewiesen, als durch den angefochtenen Beschluss der Beschluss des Amtsgerichts Landshut vom 9. August 1950 zu Ziffer 1 (Umstellung der im Grundbuch für Landshut (w. Viertel) Bd 35 Bl 3104 S 444 ff eingetragenen Darlehenshypothek des Miterben Hermann S [REDACTED] zu 3000 LM im Verhältnis 10 : 1) aufrecht erhalten bleibt. Im übrigen wird der angefochtene Beschluss aufgehoben und die Sache zur erneuten Erörterung und Entscheidung, auch über

zur Sammlung

- 2 -

die Kosten des Verfahrens, nach Maßgabe der nachfolgenden Entscheidungsgründe zurückverwiesen.

G r ü n d e :

1. Der am 19. April 1947 verstorbene Oberpostinspektor Hermann S. war Eigentümer des Hausgrundstückes K. strasse in L. das im Grundbuch für Landshut Bd. Bl. 3 S. 444 ff. unter Pl. Nr. 1430 eingetragen ist. Am 20. Juni 1948 war dieses Grundstück ausser mit einer Hypothek der Pfälzischen Hypothekenbank mit folgenden Rechten belastet:

1. einer Hypothek ohne Brief für 3000 RM Darlehen des Antragstellers zu 1),
2. Grundschulden von insgesamt 20 000 GM, die der Grundstückseigentümer am 24. November 1925 an Geheimrat D. abgetreten hatte, und die am 18. Juli 1941 mit 5000 GM auf die Ehefrau des Eigentümers und mit je 7500 GM an die Antragsteller zu 1) und 2) weiter übertragen worden waren.

Hermann S. sen. ist von seiner Ehefrau Eleonore und den drei Antragstellern zu je 1/4 beerbt worden. Die Ehefrau Eleonore S. ist am 22. November 1949 verstorben, ihre Erben sind die Antragsteller zu je 1/3.

Der Miterbe Hermann S. jun. hat beantragt, die Hypothek und die erwähnten Grundschulden im Verhältnis 1 : 1 umzustellen. Die beiden anderen Miterben haben sich diesem Antrag angeschlossen.



Die Antragsteller haben geltendgemacht, die Grundschuld von 20 000 G $\ddot{M}$ sei von den Erben des Geheimrats D. [REDACTED] schenkungsweise an die Ehefrau und die Söhne des Erblassers abgetreten worden. Frau S. [REDACTED] habe ihren Anteil von 5000 G $\ddot{M}$ an ihre Tochter Eleonore, die Antragstellerin zu 3) abgetreten. Unter Berücksichtigung dieser Grundstücksbelastungen hätten sich die Miterben des Hermann S. [REDACTED] sen. im September 1947 in Ansehung des Hausgrundstücks in der Weise auseinandergesetzt, dass der Mutter ein Hausanteil von 5800 RM, dem Sohn Hermann ein Anteil von 16 300 RM, dem Sohn Kurt ein solcher von 13 300 RM und der Tochter Eleonore ein solcher von 10 800 RM zustehen solle. Zu diesen Beträgen sei man dadurch gelangt, dass man von dem zugrunde gelegten Wert des Hauses von 46 200 RM die Belastungen von 23 000 RM in Abzug gebracht und den Wert von 23 200 unter die vier Erben gleichmässige verteilt habe. Sodann sei dem auf den einzelnen Miterben entfallenen Betrag die jedem zustehenden Grundstücksbelastungen zugerechnet worden. Infolge dieser Auseinandersetzung seien die den Erben zustehenden Grundpfandrechte Eigentümergrundschulden geworden, die im Verhältnis 1 : 1 umzustellen seien.

Das Amtsgericht Landshut hat die genannten Grundpfandrechte im Verhältnis 10 : 1 mit der Begründung ungestellt, die Antragsteller hätten sich entgegen ihrer Behauptung nicht auseinandergesetzt. Bis zur Aufhebung der Erbengemeinschaft bleibe der einzelne Miterbe Gläubiger des Nachlasses. Eigentümergrundschulden seien nicht entstanden.

18

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts haben die Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt und zu ihrer Begründung vorgetragen: Der verstorbene Hermann S. habe im Jahre 1924 einen Bankkredit bei dem Bankhaus Weil aufnehmen wollen und zu diesem Zwecke auf dem Grundstück lastende Eigentümergrundsschulden in Höchstbetragshypotheken umgewandelt. Der Schwager des Eigentümers, der Faßfabrikant D., habe sich für den Betrag verbürgt. Zur Auszahlung des Geldes sei es aber nicht gekommen, da das Bankhaus in Konkurs geraten sei. Das Bankhaus habe auf die Hypotheken verzichtet und S. habe die so entstandenen Eigentümergrundsschulden in eine solche von 20 000 GM zusammengelegt und an D. zur Sicherung seiner Forderung abgetreten. Zinsen seien an D. nie bezahlt worden. Die schenkungsweise Abtretung der Grundsuld an die Ehefrau und die Söhne des Eigentümers sei nur eine Geste gewesen, in Wahrheit sei von den Erben D. die Forderung, zu deren Sicherung die Grundsuld gedient habe, erlassen. Für diese Behauptung haben die Antragsteller Beweis durch Benennung des Faßfabrikanten D. als Zeugen erbeten. Die schenkungshalber erfolgte Abtretung der Grundsuld an die Ehefrau und die Söhne des Eigentümers sei erfolgt, um seinen künftigen Erben ein Anwartschaftsrecht an dem Grundstück zu sichern. Zum Beweis hierfür haben sich die Antragsteller auf das Zeugnis des Dr. Fritz B. in M. berufen. Hermann S. sen. habe damals, als die Grundsuld an seine Ehefrau und seine Söhne abgetreten worden sei,

geäußert, nunmehr gehörten seinen Erben bestimmte Anteile am Haus. Hierfür haben sich die Antragsteller zu 1) und 2) selbst als Zeugen erboten. Ferner ist noch vorgetragen worden, Kurt S. [REDACTED] habe von seinem Vater Zahlungen in Höhe von 2 700 DM erhalten. Dadurch habe sich die für ihn eingetragene Grundschuld auf 5 800 DM, richtig: 4 800 DM verringert.

Das Landgericht in Landshut hat die Beschwerde zurückgewiesen. Es billigt die Auffassung des Amtsgerichts, dass eine Auseinandersetzung nicht stattgefunden habe. Die den Beschwerdeführern zustehenden Grundpfandrechte seien daher nicht Eigentümergrundschulden geworden. Art I § 2 Ziff 3 der 40. DVO z. UmstG sei also nicht anwendbar. Auch Art I § 2 Ziff 6a der 40. DVO z. UmstG finde keine Anwendung.

2. Gegen den Beschluss des Beschwerdegerichts haben die Antragsteller sofortige weitere Beschwerde bei dem Bayer ObLG eingelegt.

Das Bayer ObLG hält die weitere Beschwerde für begründet. Soweit die Umstellung der Grundschulden in Frage kommt, hält es eine endgültige Entscheidung nicht für möglich, sondern eine Zurückverweisung der Sache an das Landgericht für geboten. Das Landgericht habe die Frage, ob die Erben D. [REDACTED] die der Grundschuld zu Grunde liegende Forderung erlassen hätten, nicht dahingestellt lassen dürfen. Denn wenn diese Behauptung richtig sei, dann hätte der Eigentümer einen Rückübertragungsanspruch gegen den Grundschuldgläubiger erlangt. Auf Grund dieses Anspruches

habe er der Geltendmachung der Grundschuld eine Einrede entgegensetzen können, die sich nicht nur auf den Zeitpunkt der Geltendmachung der Grundschuld bezogen habe. Diese Einrede sei dann auf seine Erben übergegangen und könne möglicherweise nach §§ 1157, 1192 BGB auch den jetzigen Gläubigern gegenüber geltend gemacht werden. In diesem Falle wären die Grundschulden nach Art I § 2 Ziff 3 der 40. DVO z.UmstG im Verhältnis 1 : 1 umzustellen. Denn es sei denkbar, dass Hermann S. sen., der nach dem Schuldverlass zwar nicht rechtlich, aber wirtschaftlich Inhaber der Grundschulden gewesen sei, mit den D. schen Erben übereingekommen sei, dass diese die Grundschulden an seine Ehefrau und seine Söhne abtreten, um sie wirtschaftlich schon zu Lebzeiten an seinem künftigen Nachlaß zu beteiligen. In diesem Falle handle es sich um Fremgrundschulden, die nicht zu Sicherungszwecken bestimmt seien und die auf einem Rechtsverhältnis der in § 18 Abs 1 UmstG bezeichneten Art beruhen, sodass die Umstellung im Verhältnis 1 : 1 auch aus Art I § 2 Ziff 6a der 40. DVO z.UmstG hergeleitet werden könne. Es wäre daher Pflicht des Landgerichts gewesen, gemäss § 12 FGG von den ihm bezeichneten Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts Gebrauch zu machen. Dann wäre auch nachzuprüfen, ob sich der durch die Grundschuld des Kurt S. gesicherte Betrag durch die Zahlung von 2 700 RM an den Grundschuldgläubiger gemindert habe, so dass der Geltendmachung dieses Teilbetrages die Einrede der teilweisen Zahlung entgegengesetzt werden könne.

Das Bayer ObLG hält die weitere Beschwerde auch insoweit für begründet, als es sich um die Umstellung der Darlehenshypothek des Miterben Hermann S. im Betrage von 3000 RM handelt. Es ist der Ansicht, dass unter dem Gesichtspunkt des Art I § 2 Ziff 3 der 40. DVO z.UmstG eine einem Miterben an einem zum ungeteilten Nachlaß gehörenden Grundstück zustehende Hypothek und die durch sie gesicherte Nachlaßforderung in Höhe seines Miterbenanteils im Verhältnis 1 : 1 umgestellt werden müsse. Damit beabsichtigt es, von dem den gegenteiligen Standpunkt vertretenden Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 19. Februar 1951 - IV ZB 1/51 - (NJW 51, 355 u. SJZ 51, 336) abzuweichen. Das Bayer ObLG hat daher auf Grund der §§ 28 Abs 2, 199 Abs 1 FGG die weitere Beschwerde dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

3. Die Voraussetzungen für die Vorlage nach § 28 Abs 2 FGG sind gegeben. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt. Zum mindesten ist, soweit es sich um die Umstellung der Darlehenshypothek des Antragstellers zu 1) handelt, der Umstellungsbetrag davon abhängig, wie die erwähnte Rechtsfrage zu entscheiden ist. Bezüglich dieser Hypothek liegt kein anderer Grund vor, der eine Umstellung in einem anderen Verhältnis als dem von 10 : 1 auf Grund des UmstG oder der 40. DVO rechtfertigen könnte. Gemäss § 28 Abs 3 aGO hat der Bundesgerichtshof über die weitere Beschwerde zu entscheiden.

4. Der angefochtene Beschluss geht davon aus, dass zwischen den Miterben S. eine Auseinandersetzung

in Ansehung des Nachlaßgrundstückes nicht stattgefunden habe, und dass daher eine Umwandlung der auf dem Grundstück der Antragsteller ruhenden Hypotheken in Eigentümergrundsschulden als Folge der Auseinandersetzung nicht stattgefunden haben kann. Gegen diese Feststellung sind rechtliche Bedenken nicht ersichtlich. Es ist dem Landgericht darin beizustimmen, dass eine solche Auseinandersetzung erfordert, dass der an dem auseinanderzusetzenden Vermögen bestehende Rechtszustand eine Änderung erfährt, sei es, dass der zu teilende Gegenstand einem Mitberechtigten gegen Abfindung der anderen Beteiligten übertragen, sei es, daß die Miterben das Eigentum an dem Grundstück in ideelles Miteigentum der Erben verwandeln. Nichts dergartiges ist von den Beschwerdeführern behauptet worden. Wenn man die Behauptung des Antragstellers zu 1) über eine angebliche Auseinandersetzung im September 1947 als richtig unterstellt, so ergibt sich daraus nur, dass die Miterben, zu denen damals noch die inzwischen verstorbene Mutter der Antragsteller gehörte, dahin einig waren, dass die Beteiligung der einzelnen Miterben bei einem etwaigen Verkauf des Grundstücks an dem Erlös unter Berücksichtigung der für sie auf dem Grundstück ruhenden Hypotheken bzw Grundsschulden errechnet werden sollte. Man hat weder über das Gesamthandseigentum des Grundstücks verfügt, noch hat man eine rechtlich bindende Vereinbarung über eine künftige Teilung des Grundstücks getroffen, noch haben die Gläubiger der Grundpfandrechte auf diese oder etwa zugrundeliegende

Nachlaßforderungen verzichtet. Daraus ergibt sich, dass durch diese Vereinbarung, wenn sie getroffen sein sollte, eine Umwandlung der auf dem Nachlaßgrundstück lastenden Grundpfandrechte in Eigentümergrundsschulden nicht erfolgt ist.

5. Zu den Belastungen des Nachlaßgrundstücks gehört zunächst die Darlehenshypothek von 3000 RM zugunsten des Antragstellers zu 1). Die Antragsteller suchen eine Umstellung dieses Rechts im Verhältnis 1 : 1 auch daraus herzuleiten, dass die Hingabe des Darlehens auf familiäre Bindungen zurückzuführen sei. Daraus kann aber eine von dem in § 16 UmstG geregelten Umstellungsverhältnis 10 : 1 abweichende Umstellung nicht hergeleitet werden. § 18 Abs I Ziff 3 kann nicht zur Anwendung kommen. Nicht jede Forderung, die in familienrechtlichen Beziehungen wurzelt, wird von dieser Vorschrift betroffen, sondern nur solche, die auf einer der dort aufgeführten rechtlichen Grundlagen (Auseinandersetzung usw) beruhen. Hierfür ist im vorliegenden Falle nichts dargetan.

6. Es kommt daher für die Umstellung dieser Darlehenshypothek darauf an, ob wenigstens der dem Miterbenanteil des Gläubigers entsprechende Teil der Hypothek bzw. der durch sie gesicherten Forderung in entsprechender Anwendung des Art I § 2 Ziff 3 der 40. DVO zum UmstG im Verhältnis 1 : 1 umzustellen ist, weil zwar insoweit eine Eigentümergrundsschuld nicht besteht, aber wirtschaftlich mit Rücksicht auf die nach § 426 EGB bestehende Ausgleichspflicht des Gläubigers gegenüber den anderen Miterben eine Lage

geschaffen wird, die der bei der Eigentümergrundschuld entspricht.

In dieser Frage, die Anlaß zur Vorlage an den Bundesgerichtshof gegeben hat, sieht sich der erkennende Senat jedoch nicht veranlasst, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzuweichen. Das vorlegende Gericht verkennt nicht, dass Art I § 2 Ziff 3 der 40. DVO nicht unmittelbar anwendbar ist. Hiernach sind Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit sie bei Ablauf des 20. Juni 1948 dem Eigentümer zustanden, und Grundpfandrechte, soweit dem Eigentümer bei Ablauf des 20. Juni 1948 eine Einrede zustand, die sich nicht nur auf den Zeitpunkt der Geltendmachung bezog, im Verhältnis 1 : 1 umzustellen. Keine der Voraussetzungen dieser Bestimmung liegt vor, wenn ein Mitglied einer Rechtsgemeinschaft Gläubiger eines Grundpfandrechts an einem im Gesamthandseigentum stehenden Grundstück ist. Das ist unbestritten und wird auch von dem vorlegenden Gericht nicht verkannt. Es ist jedoch der Ansicht, dass hier eine Lücke im Gesetz vorliege und dass wirtschaftliche Erwägungen zu einer entsprechenden Anwendung des Art I § 2 Ziff 3 aEO auf Fälle wie den hier zu entscheidenden führen müssen.

Der erkennende Senat vermag sich den Erwägungen des vorlegenden Gerichts nicht anzuschließen. Er hat in seinem Beschluss vom 11. Juli 1951 - IV ZB 21/51 - in Kenntnis der im Schrifttum und der Rechtsprechung vertretenen abweichenden Ansicht die Frage einer erneuten Prüfung unterzogen. Wie in diesem Beschluss

ausgeführt wird, steht einer erweiternden Auslegung der eindeutige Wortlaut des Gesetzes entgegen. Das Gesetz billigt die bevorzugte Umstellung nur Grundpfandrechten zu, die dem Eigentümer zustehen. Es handelt sich hier um bestimmte Rechtsbegriffe. Sind die rechtlichen Merkmale dafür nicht gegeben, so fehlt es an der entscheidenden Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes. Es ist nicht möglich, diese gesetzliche Vorschrift, die eindeutig auf den Rechtsbegriff des Eigentümergrundpfandrechts abstellt, auch dann anzuwenden, wenn die wirtschaftliche Betrachtungsweise eine wirtschaftlich ähnliche Lage ergibt. § 2 der 40. DVO z. UmstG ist eine Ausnahmsbestimmung. Es kann deshalb nicht angenommen werden, dass eine Lücke im Gesetz vorliegt, weil für diese wirtschaftlich ähnlichen Verhältnisse nicht auch eine Ausnahmsregelung getroffen worden ist. Soweit die Ausnahme nicht Platz greift, muss die Regel des Gesetzes gelten.

Wie in diesem Beschluss weiter ausgeführt wird, würde eine Anwendung des § 2 Ziff 3 aaO auf Fälle der vorliegenden Art auch zu besonderen Schwierigkeiten führen. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift würde voraussetzen, dass der Anteil des Mitberechtigten an dem ungeteilten Grundstück feststeht. Das ist aber gerade bei einer Erbengemeinschaft nicht der Fall, solange die Auseinandersetzung nicht durchgeführt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann nicht gesagt werden, ob der Miterbe, der zugleich Hypothekengläubiger ist, an dem belasteten Grundstück überhaupt und gegebenenfalls zu welchem Bruchteil er wirtschaftlich beteiligt

ist. Ausgleichspflichten (§ 2050 BGB) oder Verbindlichkeiten des Miterben gegenüber dem Nachlaß (§ 1967 Abs 2 BGB) können bewirken, dass die wirtschaftliche Beteiligung an dem Grundstück dem Miterbenanteil nicht entspricht. Es lässt sich daher nicht sagen, dass von einem wirtschaftlichen Standpunkt aus ohne weiteres eine der Eigentümergrundschild entsprechende Lage besteht. Die Hypothek des Antragstellers zu 1) ist daher im Verhältnis 10 : 1 umzustellen.

7. Rechtliche Bedenken bestehen jedoch gegen die Erwägungen des angefochtenen Beschlusses, mit denen er auch für die auf dem Grundstück bestehenden Grundschulden eine höhere Umstellung als die im Verhältnis 10 : 1 ausschliesst.

Von den Antragstellern war nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses vorgebracht und unter Beweis gestellt worden, dass die Grundschulden bis 1941 zur Sicherung der Forderung des Geheimrats D. ge dient hätten. Die Erben des Grundschuldgläubigers hätten diese Forderung erlassen. Die Übertragung der Grundschulden an die Ehefrau und die beiden Söhne des Eigentümers, die Antragsteller zu 1) und 2), sei erfolgt, um dem künftigen Erben S. ein Anwartschaftsrecht zu sichern. Hermann S. sen. habe gelegentlich der Abtretung auch geäußert, dass nunmehr seinen Erben schon bestimmte Anteile an seinem Haus gehörten.

Das Landgericht ist der Ansicht, dass es auf die Richtigkeit dieser Behauptungen nicht ankomme. Selbst

wenn die durch die Grundsuld gesicherte Forderung von den D[RECK]schen Erben erlassen worden sei, so sei dadurch die Grundsuld nicht auf den Eigentümer übergegangen. Der Eigentümer habe höchstens einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Grundsuldgläubiger auf Übertragung des Rechts oder auf seinen Verzicht erworben. Bei Fortfall der zugrundeliegenden Forderung diene die Grundsuld fortan nicht mehr zu Sicherungszwecken. Die daraus gebildeten Mitgrundsulden seien daher gemäss Art I § 1 Abs 2 der 40. DVO in Verbindung mit § 16 UmstG im Verhältnis 10:1 umzustellen. Aus Art I § 2 Ziff 6 a aaO könne eine Umstellung im Verhältnis 1 : 1 nicht hergeleitet werden. Denn hierfür wäre Voraussetzung, dass die Grundsulden auf der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft beruhten, d.h. dass die Bestellung jener Grundsulden auf der Auseinandersetzung beruhe. Selbst wenn man die Übertragung jener einheitlichen Grundsuld auf die Angehörigen des verstorbenen Hermann Steinlein als vorweg genommene Auseinandersetzung gelten lasse, so beruhe die Bestellung der Grundsuld nicht darauf, denn diese sei sehr viel früher zur Sicherung einer Forderung bestellt bzw. auf den Geheimrat D[RECK] übertragen worden. Es komme daher auch auf die von dem Erblasser angeblich bei der Übertragung gemachte Äusserung nicht an, sodass der dafür erbotene Beweis nicht erhoben zu werden brauche.

Diesen Erwägungen kann nicht in vollem Umfang zugestimmt werden. Richtig ist zwar der Ausgangspunkt der landgerichtlichen Darlegungen, dass durch einen

Erlaß der der Grundschuld zugrundeliegenden Forderung die Grundschuld nicht auf den Eigentümer übergegangen ist. § 1163 Abs 1 S 2 BGB kann auf Grundschulden keine Anwendung finden (Palandt BGB 9. Aufl § 1192 Anm 1). Damit wäre aber die Grundschuld zu einer solchen geworden, die nicht zu Sicherungszwecken bestimmt ist. Diese Grundschulden sind grundsätzlich im Verhältnis 10 : 1 umzustellen (§ 1 Abs 2 der 40. DVO), sofern nicht im § 2 der Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Mit Recht würdigt das Landgericht das Vorbringen der Antragsteller dahin, dass sie darauf eine Umstellung der Grundschulden im Verhältnis 1 : 1 im Sinne des § 2 Ziff 6 a der 40. DVO stützen möchten. Diesem Umstellungsverhältnis unterliegen nicht zu Sicherungszwecken bestimmte Fremdgrundschulden, wenn sie auf einem Rechtsverhältnis der in § 18 Abs 1 UmstG bezeichneten Art beruhen.

Rechtlich bedenklich sind aber die Gründe des landgerichtlichen Beschlusses, aus denen die Möglichkeit der Umstellung nach § 2 Ziff 6 a aaO verneint wird. Im vorliegenden Fall kann als ein solches Verhältnis nur eine Auseinandersetzung zwischen Ehegatten und Eltern und Kindern in Frage kommen (§ 18 Abs 1 Ziff 3 aaO). Dass der Begriff der Auseinandersetzung im Sinne dieser Vorschrift nicht nur auf den Fall der vertraglichen Auflösung einer Vermögensgemeinschaft zu beschränken, sondern im Hinblick auf die dieser Vorschrift des UmstG zugrundeliegenden Billigkeitsgründe der gleichmässigen Behandlung der

an der Auseinandersetzung Beteiligten weit auszulegen ist, entspricht der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum. Auch der erkennende Senat teilt sie in feststehender Rechtsprechung, so in dem zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 4.6.1951 - IV ZR 14/50 - und in dem Beschluss vom 12.7.1951 - IV ZB 31/51. In diesen Entscheidungen handelte es sich um Ansprüche eines Ehegatten gegen den anderen, die daraus entstanden waren, dass eine tatsächliche Vermischung des beiderseitigen Vermögens eingetreten war. Die dem einen Ehegatten aus der Teilung dieses Vermögens erwachsende Forderung ist als Auseinandersetzungsforderung im Sinne des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG anerkannt worden, da die enge rechtliche Verbindung zwischen Gläubiger und Schuldner die auf Billigkeitserwägungen beruhende Sonderbehandlung dieser Forderungen rechtfertigt. Wie der II.Zivilsenat in einem ebenfalls zum Abdruck bestimmten Urteil vom 30.Mai 1951 - II ZR 36/50 - dargelegt hat, kann es nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 18 Abs 1 Satz 3 nicht von entscheidender Bedeutung sein, ob es sich im einzelnen Fall um die Auseinandersetzung einer schon bestehenden Vermögensgemeinschaft handelt oder um die Begründung von Schuldverhältnissen im Hinblick auf eine künftige Auseinandersetzung. Wenn im letzteren Fall solche Schuldverhältnisse auf familienrechtlicher Grundlage geschaffen worden sind und die daraus entstehenden Forderungen nach den Absichten der Beteiligten nur einen Vorgriff auf die künftige Auseinandersetzung der später eintretenden Vermögensge-

meinschaft darstellten, so gebiete der Sondergedanke des § 18 Abs 1 Ziff 3 a.u.O., nämlich die Berücksichtigung der Äquivalenz im Hinblick auf die engen persönlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten, in gleicher Weise auch die Anwendung dieser Vorschrift auf solche Schuldverhältnisse. Daher finde § 18 Abs 1 Ziff 3 bei den Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern auch dann Anwendung, wenn zwischen ihnen auf familienrechtlicher Grundlage eine vermögensrechtliche Regelung lediglich mit Rücksicht auf die spätere erbrechtliche Beteiligung der Kinder an dem Elternvermögen erfolge. Dieser Ansicht, die u.a. auch von dem Bayer ObLG in ständiger Rechtsprechung vertreten wird, schliesst sich der erkennende Senat an. Sie hat sinngemäss auch dann Anwendung zu finden, wenn ein Ehegatte mit dem anderen mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht eine derartige vermögensrechtliche Regelung trifft.

Werden im Zuge einer solchen vorweggenommenen Auseinandersetzung von den Eltern bzw. einem Ehegatten für den anderen Vertragsteil, der an dem Vermögen des Verfügenden beteiligt werden soll, Grundschulden bestellt, so beruhen diese zweifellos auf einem Verhältnis der in § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG bezeichneten Art. Die Anwendung des Art I § 2 Ziff 6 a der 40.DVO z.UmstG begegnet bei einem solchen Fall keinen Bedenken. Der hier zu entscheidende Fall zeigt aber die Besonderheit, dass nach der Behauptung der Antragsteller die Erben D. im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer nach dem Erlaß der durch

die Grundschild gesicherten Forderung das Grundpfandrecht in Teilbeträgen auf dessen Ehefrau und Söhne übertragen haben, und die Übertragung den Zweck verfolgte, die Erwerber im Hinblick auf ihre künftige erbrechtliche Stellung an dem Grundstück des Vaters und Ehegatten zu beteiligen. Es kann aber wirtschaftlich gegenüber dem Regelfall der Grundschildbestellung keinen Unterschied machen, wenn der Vermögensinhaber bereits vorher begründete, aber ihm zustehende Grundschulden auf seine Familienangehörigen überträgt, oder wenn er mit dem Inhaber einer Fremdgrundschild, auf deren Rückübertragung er einen rechtlichen Anspruch hat, vereinbart, diese unmittelbar an die Kinder oder den anderen Ehegatten zu übertragen. Auch dann "beruht" die Grundschild auf einem Rechtsverhältnis der in § 18 Abs 1 UmstG bezeichneten Art. Eine Grundschild, die an einem Grundstück bestellt ist, kann nach dem Willen der jeweils Beteiligten nacheinander verschiedenen rechtlichen Zwecken dienen. Für die Anwendung des UmstG und der 40.DVO zu diesem Gesetz ist aber darauf abzustellen, welcher Rechtszweck mit der Grundschild gerade an dem Währungsstichtag von dem Eigentümer und dem Berechtigten verfolgt wurde. War die Grundschild zu einem vorher weggefallenen Zweck bestellt worden, steht sie aber an dem maßgebenden Zeitpunkt einer Person zu, die sie auf Grund eines der in § 18 Abs 1 aaO bezeichneten Rechtsverhältnisse erworben hat, dann "beruht" sie im Sinne des § 2 Ziff 6 a der 40. DVO auf einem solchen und ist dann im Verhältnis 1 : 1 umzustellen. Aus Ziff 9 a der amtlichen Begründung zur 40. DVO (Harmening-Duden

arO S 202) kann nichts Gegenteiliges entnommen werden, da der Fall der Grundschuldbestellung durch einen Miterben zugunsten eines anderen nur als Beispiel eines von § 2 Ziff 6 a geregelten Falles angeführt wird.

Das Landgericht hätte daher die Behauptung der Antragsteller, über die Gründe der Abtretung der Grundschuld der D...schen Erben an die Ehefrau und die Söhne des Eigentümers und die weiteren Umstände der Abtretung, insbesondere auch die vom Eigentümer aus diesem Anlaß abgegebenen Erklärungen nicht dahingestellt lassen dürfen, sondern die Wahrheit dieser Behauptungen ermitteln und zu diesem Zweck die geeigneten Beweise aufnehmen müssen. Denn wenn diese Behauptungen richtig sind, dann kann sich daraus ergeben, dass die Grundschuld in der Hand der neuen Gläubiger auf Grund der von den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen nunmehr dem Zwecke dienen sollte, die Erwerber der Grundschuld an dem Grundvermögen des damaligen Eigentümers im Hinblick auf die spätere erbrechtliche Stellung zu beteiligen. Damit wären die Voraussetzungen der §§ 18 Abs I Ziff 3 UmstG und 2 Ziff 6 a der 40. DVO zum UmstG für eine Umstellung im Verhältnis 1 : 1 erfüllt. Da das Beschwerdegericht die nach der Sach- und Rechtslage gebotene Aufklärung in dem gebotenen Umfang unterlassen hat, beruht der angefochtene Beschluss auf einer Verletzung des auch von dem Beschwerdegericht zu beachtenden § 12 FGG, die in der Beschwerdeinstanz nach § 23 aaO zulässig vorgebrachten neuen Tatsachen zu ermitteln und die geeigneten Beweise zu erheben.

8. Das Bayer ObLG hat in seinem Vorlagebeschluss auch die Möglichkeit einer Umstellung der Grundschulden im Verhältnis 1 : 1 auf Grund des Art I § 2 Ziff 3 2.Alternative der 40. DVO z. UmstG eingehend erörtert für den Fall, dass die Erben D. die Forderung erlassen hätten. Diese Möglichkeit kommt für den von den Antragstellern nicht behaupteten Fall in Betracht, dass der Erlaß der Forderung und die Abtretung der Grundschulden an die Ehefrau und die Söhne des Erblassers nicht im Zusammenhang mit einer zwischen dem Eigentümer und seinen Angehörigen getroffenen Auseinandersetzung im Sinne des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG stünde. Dann könnte unter Umständen die Rechtslage die sein, von der das vorlegende Gericht ausgegangen ist. Hätte der Eigentümer nach dem von den Beteiligten behaupteten Erlaß der Forderung einen Anspruch auf Rückgewähr der Grundschuld aus ungerechtfertigter Bereicherung, dann könnte er die Einrede gegen die Geltendmachung der Grundschuld erheben, dass der Grund für die Grundschuldübertragung weggefallen sei. Diese Einrede bezöge sich nicht nur auf den Zeitpunkt der Geltendmachung der Grundschuld, sie gäbe daher dem Eigentümer das Recht, von dem Grundschuldgläubiger den Verzicht auf die Grundschuld zu verlangen (§§ 1169, 1192 BGB). Diese Einrede hätte auch den Erwerbern der Grundschuld als Rechtsnachfolger der D. -schen Erben nach § 1157 BGB entgegengesetzt werden können, sofern sich diese nicht auf den guten Glauben an den Inhalt des Grundbuchs hätten berufen können. Gewiss § 1922 Abs 1 BGB

hätte diese Einrede auch den Erben des Grundstückseigentümers zugestanden. Dies hätte zur Folge, dass bei Ablauf des 20. Juni 1948 den Miterben gegenüber den Grundschuldgläubigern eine Einrede zugestanden hätte, die sich nicht nur auf den Zeitpunkt der Geltendmachung bezogen hätte. In diesem Fall wären die Grundschulden nach Art I § 2 Ziff 3 im Verhältnis 1 : 1 umzustellen. Das Beschwerdegericht wird diese Möglichkeit je nach dem Ergebnis der von ihm anzustellenden Ermittlungen in Betracht zu ziehen haben.

9. Das Landgericht wird auch bei den nunmehr anzustellenden Ermittlungen zu prüfen haben, ob nicht durch die angeblich an Kurt S. von seinem Vater geleistete Zahlung von 2700 RM im Jahre 1946 ein entsprechender Teil der ihm zustehenden Grundschuld nach Art I § 2 Ziff 3 a. O. im Verhältnis 1 : 1 umgestellt werden muss. Denn wenn die Zahlung nach dem Willen der Beteiligten auf seinen Nachlassanteil in Anrechnung gebracht werden sollte, dann hätte der Geltendmachung dieses Teils der Grundschuld eine Einrede entgegengesetzt werden können, die eine Umstellung nach Maßgabe der genannten Vorschrift begründet.

Dass eine Umstellung der Grundschulden in Höhe der den Berechtigten zustehenden Erbanteile im Verhältnis 1 : 1 nicht zulässig ist, ergibt sich aus den Ausführungen des Beschlusses zur Umstellung der Darlehenshypothek des Antragstellers zu 1).

Die weitere Beschwerde ist somit unbegründet, soweit der angefochtene Beschluss sich auf die Umstellung der Darlehenshypothek Hermann S. [REDACTED] jun. bezieht. Insoweit war er aufrecht zu erhalten. Im übrigen muss er aus den Gründen dieses Beschlusses aufgehoben und die Sache an das Beschwerdegericht zurückverwiesen werden, das auch über die Kosten nach § 6 Abs IV der 40.DVO z. UmstG zu entscheiden haben wird.

Dr.Lersch Ascher Dr.Hartz Johannsen Kregel.